

An die Mitglieder des Gemeinderates

Anfrage Nr. 505 des Ratsmitglieds Ursula Räuftlin betreffend Parkgebühren in Uster

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Juli 2010 reichte das Ratsmitglied Ursula Räuftlin beim Präsidenten des Gemeinderates eine Anfrage betreffend «Parkgebühren in Uster» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«Die aktuellen allgemeinen Parkgebühren in Uster gehen auf ein Konzept von 1997 zurück. Die Nachtparkgebühren sind in einer separaten Verordnung vom 9. Juni 1996 geregelt. In all den Jahren wurden die Gebühren nie angepasst. Beim Studium der Nachtparkverordnung fällt auf, dass die Nachtparkgebühren angepasst werden müssen, wenn die Teuerung mehr als 10% beträgt.

Dieser Wert ist seit Ende 2007 (ca. Okt.) überschritten. Eine Anpassung der Gebühren ist bis heute nicht erfolgt und ist demnach mehr als überfällig.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Wer ist für die Anpassung dieser Gebühren gemäss der Nachtparkverordnung zuständig?*
- 2. Ist der Stadtrat auch der Ansicht, dass diese Gebühren angepasst werden müssen?*
- 3. Auf welchen Zeitpunkt sollen diese Gebühren angepasst werden?*
- 4. Welche Massnahmen plant der Stadtrat zu ergreifen, dass solche Gebührenanpassungen zukünftig nicht mehr vergessen gehen?*
- 5. Die Parkgebühren in Uster sind im Vergleich mit anderen Städten insgesamt tief. Die Parkgebühren gemäss dem Konzept vom November 1997 sind nun schon über 13 Jahre gültig. Ist der Stadtrat nicht auch der Ansicht, dass diese angepasst werden müssten?*

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.»

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wer ist für die Anpassung dieser Gebühren gemäss der Nachtparkverordnung zuständig?

Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) ist gemäss Art. 20 lit.b al.7 Gemeindeordnung Sache des Gemeinderates.

Die Nachtparkgebühren sind in Art. 7 der Nachtparkverordnung wie folgt geregelt:

Für die Bewilligung gemäss Art. 2 ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich:

Fr. 30.-- für Personenwagen und dreirädrige Fahrzeuge

Fr. 50.-- für Lieferwagen

Fr. 80.-- für schwere Motorwagen, Gesellschaftswagen, Wohnwagen, Anhänger und Spezialfahrzeuge

Die Gebühr wird im voraus für einen vom Stadtrat festzusetzenden Zeitabschnitt erhoben.

Die Gebühren entsprechen dem Indexstand 1. Januar 1996. Sie sind jeweils auf den nächsten Jahresbeginn der Teuerung anzupassen, wenn die 10%ige Teuerungsgrenze erreicht oder überschritten ist. Massgebend für die Teuerungsberechnung ist der Schweizerische Landesindex für Konsumentenpreise.

Während eine Erhöhung der in Art. 7 genannten Gebührensätze über die Teuerung hinaus in die Kompetenz des Gemeinderates fällt, bedarf die blosser Anpassung der Nachtparkgebühr an die Teuerung keiner Genehmigung durch den Gemeinderat. Vielmehr kann bzw. muss eine solche Erhöhung als Vollzugsaufgabe vom Stadtrat selbständig vorgenommen werden.

Frage 2:

Ist der Stadtrat auch der Ansicht, dass diese Gebühren angepasst werden müssen?

Im rechtsgenügenden Vollzug der Nachtparkverordnung müssen die Gebühren an die Teuerung gemäss Art. 7 angepasst werden. Ein Beurteilungs- oder Interpretationsspielraum steht dabei weder dem Stadtrat noch der ausführenden Abteilung Sicherheit zu.

Frage 3:

Auf welchen Zeitpunkt sollen diese Gebühren angepasst werden?

Die Gebühren werden mit der nächsten Rechnungsperiode per 1. Januar 2011 an die seit 1996 aufgelaufene Teuerung angepasst. Die Teuerung beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 31. August 2010 11,9%. Die Nachtparkgebühr wird im selben Umfang erhöht und beträgt ab 1. Januar 2011 somit neu:

- Fr. 34.-- für Personenwagen und dreirädrige Fahrzeuge

- Fr. 56.-- für Lieferwagen

- Fr. 90.-- für schwere Motorwagen, Gesellschaftswagen, Wohnwagen, Anhänger und Spezialfahrzeuge

Frage 4:

Welche Massnahmen plant der Stadtrat zu ergreifen, dass solche Gebührenanpassungen zukünftig nicht mehr vergessen gehen?

Der Stadtrat will künftig sämtliche Rechtserlasse periodisch, spätestens aber alle fünf Jahre, auf ihren Revisionsbedarf hin überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Frage 5:

Die Parkgebühren in Uster sind im Vergleich mit anderen Städten insgesamt tief. Die Parkgebühren gemäss dem Konzept vom November 1997 sind nun schon über 13 Jahre gültig. Ist der Stadtrat nicht auch der Ansicht, dass diese angepasst werden müssten?

Der Stadtrat beabsichtigt, dem Gemeinderat eine Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vorzulegen, welche einerseits das Konzept über die Parkgebühren aus dem Jahr 1997 ablösen und andererseits die Nachtparkverordnung ersetzen bzw. einheitlich regeln soll. Im gleichen Zusammenhang sollen die geltenden Gebührenansätze überprüft und sofern nötig angepasst werden.

STADTRAT USTER

Martin Bornhauser
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber